

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

**Gegen Postzustellungsurkunde**  
Betreuer/innen – Weiterbildung  
Südstr. 7a  
48153 Münster

Servicezeiten:  
Mo.–Do. 08:30–12:30, 14:00–15:30 Uhr  
Freitag 08:30–12:30 Uhr

Ansprechpartnerin:  
Susanne Schmidt

Tel. 0251 591-8691  
Fax 0251 591-6907  
susanne.schmidt@lwl.org

Münster, 27.04.2023

**Anerkennung eines Sachkundelehrgangs gem. § 8 Abs. 1 Betreuerregistrierungsverordnung (BetrRegVO)**  
**Ihr Antrag vom 25.11.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf Ihren vorbezeichneten Antrag und erkenne als die gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 BtOG, § 1 Abs. 2 Nr. 1 LBtG, § 8 Abs. 1 Satz 2 BtRegVO zuständige Behörde nach Prüfung der von Ihnen vorgelegten Unterlagen den von Ihnen angebotenen Sachkundelehrgang zum Betreuungsrecht an.

**Begründung:**

Die Voraussetzungen zur Anerkennung eines Sachkundelehrgangs ergeben sich aus § 8 Abs. 1 BtRegVO. Die Anforderungen an die Modulhalte legt § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 i.V.m. § 6 Abs. 2 BtRegVO und der Anlage nach § 3 Abs. 4 BtRegVO fest.

Nach Prüfung der von Ihnen vorgelegten Unterlagen sind die Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt. Der Sachkundelehrgang ist daher anzuerkennen.

Es ist Ihnen somit gestattet, den Teilnehmenden, die den Sachkundelehrgang sowohl mit allen Modulen als auch mit einzelnen Modulen mit einer bestandenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen haben, hierüber ein Zeugnis im Sinne von § 4 Nr. 2 BtRegVO zu erteilen.

Für die Anerkennung fallen Gebühren an. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.



**Nebenbestimmungen:**

1. Der Anerkennungsbescheid wird mit Zugang wirksam. Sie können ab diesem Zeitpunkt den Teilnehmenden des Sachkundelehrgangs, die diesen erfolgreich mit einer Prüfung abgeschlossen haben, ein Zeugnis im Sinne von § 4 Nr. 2 BtRegVO erteilen.
2. Die Anerkennung gilt bundesweit und ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann auch nachträglich mit weiteren Nebenbestimmungen verbunden werden.
3. Liegen die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 BtRegVO für die Anerkennung des Sachkundelehrgangs oder einzelner Module ganz oder teilweise nicht mehr vor, ist die Anerkennung gem. § 8 Abs. 4 BtRegVO zu widerrufen. Daher sind sämtliche Änderungen, die die Anerkennungsvoraussetzungen betreffen, unverzüglich mitzuteilen, insbesondere der Wechsel von Lehrkräften und/oder Änderungen der Qualifikation.

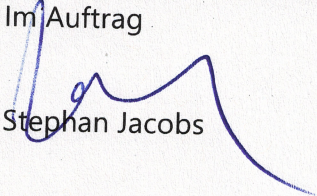
Ich bin seitens des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen gehalten, Ihnen das Angebot zu unterbreiten, dass Name, Anschrift, Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse auf der Internetseite von beiden Landesbetreuungsämtern veröffentlicht werden könnten, wenn dem zugestimmt wird.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erheben. Die Klageerhebung muss schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erfolgen. Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Mit freundlichen Grüßen  
Der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
Im Auftrag

  
Stephan Jacobs